

Satzung
für den Verein Initiative Stolpersteine Bad Homburg e.V.

Präambel

Menschliches Empfinden, Erinnern und Erkennen bezieht sich regelmäßig nicht auf abstrakte Größen, seien sie noch so erschreckend, beeindruckend oder gar schön. Maßgeblich sind vielmehr konkrete Ereignisse, Taten und Menschen. Auch in Bad Homburg lebten Opfer des Nationalsozialistischen Regimes. Stolpersteine rufen diese Opfer in den Alltag unserer Gegenwart zurück. Sie verleihen einem jeden Einzelschicksal am letzten freiwillig gewählten Wohnort in Bad Homburg symbolisch ein Gesicht, sie verhelfen denjenigen zu einem Grabstein, die noch keinen haben. Damit dienen sie der Aufklärung, welche barbarischen Entwicklungen selbst in einer modernen Gesellschaft möglich sind, und der Mahnung, sich solchen Entwicklungen frühzeitig entgegenzustellen, um keinen erneuten Zivilisationsbruch zuzulassen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Initiative Stolpersteine Bad Homburg“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister wird der Verein den Zusatz „e.V.“ tragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg.

§ 2

Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die „Förderung des Andenkens an Verfolgte“.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erstellung von Biographien von Bürgerinnen und Bürgern in Bad Homburg, die Opfer der Verfolgung durch das NS-Regime geworden sind. Gegenstand der stadtgeschichtlichen Aufarbeitung sollen insbesondere Opfer sein, die aus rassistischen, religiösen und weltanschaulichen oder politischen Gründen verfolgt wurden (wie u.a. Juden, Sinti und Roma, Homosexuelle, Euthanasieopfer sowie Zwangsarbeiter). Dazu gehört auch die lokal- und zeitgeschichtliche Aufarbeitung.

- b. Erstellung von Dokumentationen und deren Veröffentlichung zu den erforschten Biographien und weitere Publikationen zur Aufklärung und Erinnerung im Sinne der Präambel;
- c. Anfertigung, Beschriftung und Verlegung von entsprechenden Stolpersteinen als Denk- und Mahnmale zur Aufklärung und Erinnerung im Sinne der Präambel;
- d. Durchführung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Verlegung von Stolpersteinen sowie von Führungen zu den in Bad Homburg verlegten Stolpersteinen als Denk- und Mahnmale zur Aufklärung und Erinnerung im Sinne der Präambel, insbesondere für Schulklassen, Jugendeinrichtungen, andere Gruppen mit volksbildendem Charakter;
- e. Pflege der Stolpersteine im Rahmen jährlicher Rundgänge unter Einbeziehung von insbesondere Bad Homburger Schülern und Jugendgruppen.
- f. Integration mit Projekten der Bad Homburger Erinnerungs- und Informationskultur, insbesondere auch durch Einbeziehung neuer Medien, etwa einer in Schulprojekten zu erstellenden und zu pflegenden App, die Biographien der „Stolperstein-Personen“ leichter erfahrbar macht und auch eine Vernetzung mit weiteren Projekten der Stadtgeschichte, wie dem QR-Code-Rundgang, ermöglicht;
- g. Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen zur Verwirklichung und im Zusammenhang mit den vorstehenden Zwecken;
- h. Sammel-, Anlauf- und Koordinationsstelle NS-Zeit bezogener Aktivitäten kommunaler und privater Organisationen, wie VHS, Stadtarchiv, Museum für Stadtgeschichte, Geschichtsverein, GCJZ Hochtaunus, Kirchen und lokaler Forscherinnen und Forscher.

§ 3

Selbstlosigkeit

- I. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Auf Beschluss des Vorstandes können Projekt bezogene Auslagen auf Nachweis erstattet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen im In- und Ausland. Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass Fördernde Mitglieder einen besonderen Mitgliedsbeitrag leisten; ansonsten haben Fördernde Mitglieder keine anderen Rechte und Pflichten als andere Mitglieder.
- II. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich – d.h. mit eigenhändiger Unterschrift - an den Vorstand zu richten. Jedes Vereinsmitglied hat beim Vorstand eine aktuelle Anschrift einschließlich Telefon- und Email-Adresse einzureichen, unter der es erreichbar ist. Diese Adressdaten sind

- laufend zu aktualisieren und vom Mitglied dem Vorstand mitzuteilen. Die Personen bezogenen Daten der Mitglieder werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
- III. Der Verein erhebt von jedem Mitglied Beiträge, die in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Über die Beitragsordnung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
 - IV. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme als Mitglied die Satzung an. Die Satzung wird auf geeignete Weise, etwa durch Übermittlung oder Veröffentlichung im Internet, Antragstellern zur Kenntnis gebracht.
 - V. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
 - VI. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
 - VII. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Sie endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, welcher zu begründen ist. Ein Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages um mehr als fünf Monate im Verzug ist oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder der Aufenthalt des Mitglieds seit mehr als einem Jahr unbekannt ist. Das Mitglied wird über den erfolgten Ausschluss in Kenntnis gesetzt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann abschließend. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
 - VIII. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Kalendermonatsende zulässig.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Das Kuratorium.

§ 6

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sie ist spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse, bzw. Emailadresse, zu versenden. Jedes Mitglied kann bis 7 Kalendertrage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Mitgliederversammlung sind nicht mitzurechnen.

- II. Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen der Regelungen dieser Satzung insbesondere zuständig für:
- Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- III. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahrs findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welcher der vom Vorstand erstellte und vom Beirat genehmigte Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt werden. In dieser Mitgliederversammlung wird über die Entlastung der Vorstandsmitglieder beschlossen. Nach Ablauf der Amtsperiode werden die Vorstandsmitglieder in einer ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.
- IV. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sind Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter abwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- II. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Vorstandswahlen und die Abstimmungen zu Abs. V b) bis d) bedürfen immer dann einer geheimen Abstimmung, wenn dies in der Versammlung verlangt wird.
- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- IV. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes vorsehen; Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht.
- V. Zu folgenden Beschlüssen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;

- c) Beschlüsse über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - d) Beschlüsse über den Widerruf des Ausschlusses eines Mitglieds nach § 4 Abs. 7
- VI. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben. Protokollführer ist das als Schriftführer gewählte Vorstandsmitglied.
 - VII. Der Abhaltung einer Mitgliederversammlung bedarf es nicht, wenn der Vorstand durch Beschluss das schriftliche Abstimmungsverfahren anordnet. Die schriftliche Stimmabgabe hat gegenüber dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen ab Absendung der Aufforderung zu erfolgen. Eine Übersendung per Telefax oder einer eingescannten pdf-Kopie per E-Mail genügt. Der Vorstand hält das Ergebnis der Abstimmung in einer Niederschrift fest, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und entweder den Vereinsmitgliedern über Internet zugänglich zu machen ist oder allen Vereinsmitgliedern zu übersenden ist. Zu Beschlüssen im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
 - VIII. Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
 - IX. Die Ergebnisprotokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern auf geeignete Weise, etwa durch Veröffentlichung im Internet, zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Vorstand und Vertretung des Vereins

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; dies gilt auch für Fälle der Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer in etwa gleicher Anzahl im Vorstand vertreten sind.
- II. Im Einzelnen besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied. Alle Vorstandsmitglieder sind im Vereinsregister einzutragen. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der Stellvertretende Vorsitzende, sind Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender verhindert, bestimmt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Mitglieder. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zur Verwirklichung des Vereinszwecks.
- IV. Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

- V. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand aus der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- VI. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist insbesondere für die Vorbereitung und Einberufung der Vorstandssitzungen verantwortlich. Vorstandssitzungen werden mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und auf der darauf folgenden Sitzung zu verabschieden.
- VII. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn der geschäftsführende Vorstand das schriftliche Abstimmungsverfahren anordnet. Die schriftliche Stimmabgabe hat innerhalb einer Woche ab Absendung der Aufforderung zu erfolgen. Eine Übersendung per Telefax oder einer eingescannten pdf-Kopie per E-Mail genügt. Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer Niederschrift, die vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist, festgehalten. Zu Beschlüssen im schriftlichen Verfahren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes bestimmen.
- VIII. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Ihre zur Ausübung ihrer satzungsmäßigen Tätigkeiten erforderlichen Auslagen werden erstattet. Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Kuratorium

- I. Das Kuratorium besteht aus bis zu elf volljährigen natürlichen Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums muss ungerade sein; sie wird vom Vorstand bestimmt. Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer in etwa gleicher Anzahl im Kuratorium vertreten sind. Im Bestellungsbeschluss ist die Amtsdauer, die bis zu 4 Jahren betragen kann, festzulegen, erneute Bestellung ist möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums unterliegen keinen Weisungen. Vorstandsmitglieder des Vereins können zu Mitgliedern des Kuratoriums bestellt werden. Bis zu drei Mitglieder des Kuratoriums können Personen sein, die die persönlichen Voraussetzungen für die Aufnahme im Verein nicht erfüllen (z.B. externe Sachverständige, Gastwissenschaftler).
- II. Das Kuratorium berät den Vorstand insbesondere in wissenschaftlichen und kulturellen Fragen; er initiiert Forschungs- und Ausstellungsvorhaben und weitere Projekte im Sinne der Präambel und gemäß § 2. Er überwacht den Vorstand im Sinne von Abs. X.
- III. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen durch Beschluss seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- IV. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten zur Einberufung und Abhaltung von Sitzungen geregelt werden.

- V. Soweit eine etwa gemäß vorstehendem Absatz 4 erlassene Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, werden Sitzungen des Kuratoriums vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- VI. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig. Der Abhaltung einer Sitzung bedarf es nicht, wenn der Vorsitzende das schriftliche Abstimmungsverfahren anordnet. Die schriftliche Stimmabgabe hat innerhalb einer Woche ab Absendung der Aufforderung zu erfolgen. Eine Übersendung per Telefax oder einer eingescannten pdf-Kopie per E-Mail genügt. Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Kuratoriumsmitgliedern zu übersenden ist, festgehalten.
- VII. Zu den Sitzungen des Kuratoriums können weitere Sachverständige, die nicht Mitglied des Kuratoriums sind, hinzugezogen werden.
- VIII. Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Vergütung. Ihre zur Ausübung ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit erforderlichen Auslagen werden erstattet.
- IX. Ein Mitglied des Kuratoriums kann vom Vorstand vor dem Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor allem bei Verletzung der Vertraulichkeit vor. Jedes Mitglied kann von seinem Amt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zurücktreten.
- X. Das Kuratorium entscheidet jährlich über die Genehmigung des Jahresberichts, welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Er unterbreitet der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.

§ 10

Satzungsänderungen

- I. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- II. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11

Datenschutz

- I. Im Rahmen der satzungsgemäßen Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse.

- II. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Soweit der Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Zwecke Mitglied eines Verbandes oder einer Vereinigung werden muss oder dies zur besseren Erreichung seiner satzungsgemäßen Zwecke sinnvoll ist und hierfür Daten von Mitgliedern, insbesondere den Mitgliedern des Vorstands übermittelt werden müssen, werden diese Daten nur in dem zwingend erforderlichen Umfang weitergegeben.
- III. Soweit der Verein in Publikationen, Internet etc. Daten von Mitgliedern veröffentlichen möchte, wird dies nur umgesetzt, sofern die Mitgliederversammlung hierüber Beschluss gefasst und das betroffene Mitglied seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmungserklärung bedarf der Schriftform.
- IV. Alle Daten ausgeschiedener Mitglieder werden in der Mitgliederdatei gelöscht, soweit diese im Rahmen der satzungsgemäßen Mitgliederverwaltung nicht mehr zwingend erforderlich sind.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- I. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- II. Der Vorstand hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen und insbesondere darauf zu achten, dass der Jahresabschluss keinen Fehlbetrag ausweist. Bei Fehlbeträgen ist der Vorstand gehalten, unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Ausgleich des Fehlbetrages zu treffen. Gelingt es dem Vorstand nicht, den Fehlbetrag bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres auszugleichen, hat der Vorstand die Liquidation des Vereins einzuleiten.
- III. Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben. Er wird dem Kuratorium zur Genehmigung vorgelegt.

§ 13

Auflösung und Vermögensübertragung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die

Stiftung – SPUREN – Gunter Demnig
c/o Gunter Demnig
Kölner Straße 29
D-50226 Frechen
www.stolpersteine.eu

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.